

Schlichtungsklausel

1. Bei Auseinandersetzungen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelten die Bestimmungen der SOBau zur Schlichtung (mit/ohne Regelungen des isolierten Beweisverfahrens), soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren.
2. Die Schlichtung gilt als gescheitert, wenn die zur Schlichtung aufgeforderte Partei die Schlichtung ablehnt, unentschuldigt nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint oder sich unentschuldigt vorzeitig hieraus entfernt. Der Schlichter erteilt in diesen Fällen eine Erfolglosigkeitsbescheinigung i.S.d. § 278 Abs.2 Satz I ZPO.
3. Als Schlichter soll _____ tätig werden.

Herr/Frau/Firma _____
(Auftraggeber)

Herr/Frau/Firma _____
(Auftragnehmer)